

Synopse

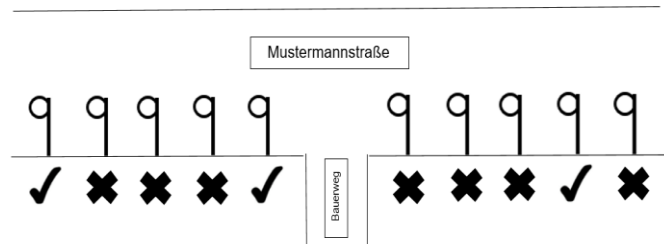
zur

Neufassung der Richtlinie zum Anbringen von Werbeplakaten und Aufstellen von Dreieckständern

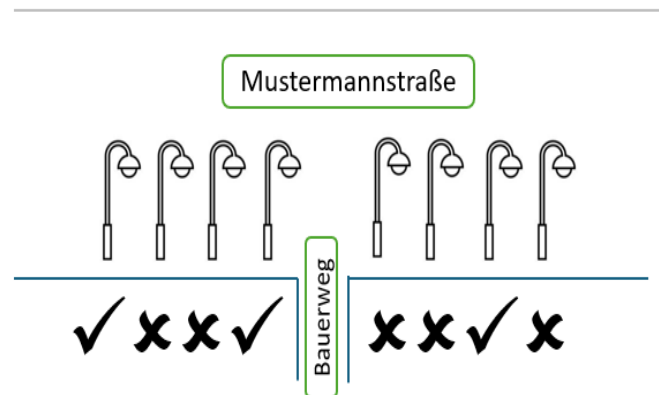
(Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden redaktionelle Änderungen oder kleinere Anpassungen der Richtlinie nicht aufgeführt. Hierzu wird auf die Richtlinie im Änderungsmodus verwiesen; siehe Anlage 2. Stattdessen erfasst diese Synopse lediglich wesentliche Änderungen der Richtlinie.)

Alt	Neu	Anmerkung
<u>5.1 Vorgaben zur Nutzung der Standorte</u> Das Lichtraumprofil, welches sich aus der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO zu den §§ 39-43 III Nr. 13a, b ergibt, ist einzuhalten. Dies bedeutet, dass zwischen der Wegefläche und der Unterseite von Plakaten ein Mindestabstand von • 2,20 m über den Gehwegen • 2,50 m über den Radwegen und kombinierten Rad / Gehwegen • 4,50 m über den Fahrbahnen einzuhalten ist. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass in allen Fällen ein seitlicher Abstand zur Fahrbahn von 0,50 m einzuhalten ist.	<u>5.1 Vorgaben zur Nutzung der Standorte</u> Das Lichtraumprofil ist einzuhalten. Dies bedeutet, dass zwischen der Wegefläche und der Unterseite von Plakaten ein Mindestabstand von 2,50 m im Bereich von Geh- und Radwegen und 4,50 m im Bereich der Fahrbahnen und Parkflächen einzuhalten ist. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass in der Regel ein seitlicher Abstand zur Fahrbahn von 0,50 m einzuhalten ist.	Textliche Anpassung analog der aktuell gültigen Leverkusener Stadtordnung

An einem Standort ist nur 1 Wahlplakat (doppelseitig) erlaubt. Bei kurz aufeinanderfolgend stattfindenden Wahlen können Sonderregelungen durch den Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr getroffen werden, wie z. B. dass Parteien an einem Standort mit 2 Wahlplakaten (doppelseitig) plakatieren dürfen. Hierbei ist zu beachten, dass pro Laterne nur eine Partei werben darf. Diese Sonderregelungen werden im Zuge der Sondernutzungsgenehmigung durch den Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr kommuniziert.



dass pro Laterne lediglich zwei unterschiedliche (doppelseitige) Plakate hängen dürfen und das Lichtraumprofil eingehalten wird. An einem Laternenstandort dürfen folglich keine zwei (doppelseitigen) Plakate einer Partei hängen. ~~Diese Sonderregelungen werden im Zuge der Sondernutzungsgenehmigung durch den Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr kommuniziert.~~



Überarbeitetes Schaubild zur Verdeutlichung

Plakate sonstiger Antragsstellende für Feste/Veranstaltungen dürfen im 1. Zeitraum entgegen Ziffer 5.4 als max. 2. Plakat zusätzlich zur Wahlwerbung angebracht werden. Für die Integrationsratswahl werden 200 mit gelber Banderole markierte Standorte reserviert, die dann ausschließlich für zu dieser Wahl zugelassenen Parteien, Gruppierungen etc. zur Verfügung stehen und zusätzlich für mögliche andere Plakate für weitere zeitgleich stattfindenden Wahlen genutzt werden können. Für den 2. Zeitraum ist die Werbung gebührenpflichtig. Die Gebühren werden entsprechend den Vorgaben der Sondernutzungssatzung erhoben.	~~Plakate sonstiger Antragsstellende für Feste/Veranstaltungen dürfen im 1. Zeitraum entgegen Ziffer 5.4 als max. 2. Plakat zusätzlich zur Wahlwerbung angebracht werden.~~ ~~Für die Integrationsratswahl werden 200 mit gelber Banderole markierte Standorte reserviert, die dann ausschließlich für zu dieser Wahl zugelassenen Parteien, Gruppierungen etc. zur Verfügung stehen und zusätzlich für mögliche andere Plakate für weitere zeitgleich stattfindenden Wahlen genutzt werden können.~~ ~~Für den 2. Zeitraum ist die Werbung gebührenpflichtig. Die Gebühren werden entsprechend den Vorgaben der Sondernutzungssatzung erhoben.~~	Einkürzung des Textes aufgrund der Erfahrungen im Rahmen der zurückliegenden Kommunalwahl 2025
--	---	---